

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Die Digitalisierung der Justiz in Bayern schreitet voran. Grundpfeiler sind der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung. Seit dem 1. Januar 2018 besteht in der Fachgerichtsbarkeit die Möglichkeit, Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und sonstige Dokumente in elektronischer Form einzureichen. Für Rechtsanwälte, Behörden und sonstige sogenannte professionelle Einreicher ist seit dem 1. Januar 2022 die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs grundsätzlich verpflichtend. Des Weiteren sind in allen Gerichtszweigen sowie bei den Staatsanwaltschaften die Prozessakten zum 1. Januar 2026 elektronisch zu führen.

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) sieht hingegen – anders als die Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeit – bislang keine Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung vor.

Die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen richtet sich nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG), der teilweise auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) verweist. Diese wurden allerdings durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert. Art. 6 Abs. 2 BayHintG wurde an diese geänderte Gesetzeslage bislang nicht angepasst.

Der laufende Betrieb, der an allen bayerischen staatlichen Schulen verpflichtend eingerichteten besonderen elektronischen Behördenpostfächer (beBPo) zur Kommunikation mit den Verwaltungsgerichten hat gezeigt, dass diese vor allem an den rund 3.000 staatlichen Grund- und Mittelschulen einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, dem kein adäquater Nutzen gegenübersteht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die staatlichen Grund- und Mittelschulen in aller Regel nicht aktiv an verwaltungsgerichtlichen Verfahren teilnehmen, sondern die Vertretung der Verfahren an die Staatlichen Schulämter abgeben.

B) Lösung

In Parallele zu den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) werden die rechtlichen Grundlagen für eine Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und für eine elektronische Aktenführung beim Verfassungsgerichtshof geschaffen.

Durch die Änderung von Art. 6 Abs. 2 BayHintG werden die Vorschriften zur elektronischen Aktenführung an die geänderte Gesetzeslage in der ZPO angepasst.

Die Behördenpostfächer an den staatlichen Grund- und Mittelschulen werden abgeschafft. Die Vertretungsbefugnis der staatlichen Grund- und Mittelschulen in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geht unmittelbar auf die Staatlichen Schulämter über. Hierfür ist eine Anpassung der Verordnung über die Landes-anwaltschaft Bayern (LABV) erforderlich.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Bei Anschaffung, Einrichtung und Betrieb der informationstechnischen Systeme zur elektronischen Kommunikation wird weitestgehend auf bestehende Strukturen zurückgegriffen, so dass lediglich ein minimaler finanzieller Mehraufwand zu erwarten ist, der im Rahmen bestehender Ressourcen der betroffenen Einzelpläne abgefangen wird. Soweit das Staatsministerium der Justiz dem Verfassungsgerichtshof die Mitnutzung der bestehenden IT-Infrastruktur für die elektronische Aktenführung und die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ermöglicht, erfolgt diese innerhalb der für die Justiz geltenden technischen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen ebenfalls aus vorhandenen Ressourcen. Mit Blick auf die im Rahmen der Entwicklung des Gemeinsamen Fachverfahrens für die Justiz (GeFa) als einheitliche Fachanwendung für die ordentliche Gerichtsbarkeit einschließlich der Staatsanwaltschaften sowie der Fachgerichtsbarkeiten angestrebte Programmierung eines eigenen Fachaufsatzes für den Verfassungsgerichtshof können die Kosten derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Im Übrigen werden die Grundlagen des Einsatzes der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Zusammenarbeit der Länder und des Bundes beim Einsatz der Informationstechnologie in der Justiz festgelegt.

Die Anpassung der Regelungen zur elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen ist kostenneutral.

Bei den Grund- und Mittelschulen werden durch die verringerten Sachkosten und Betreuungsaufwände Kosten eingespart.

2. Wirtschaft und Bürger

Für Unternehmen, Verwaltung und Bürger sind keine erheblichen Mehrkosten zu erwarten. Die Nutzungspflicht der elektronischen Einreichung wird nur für sogenannte professionelle Einreicher eingeführt, die bereits im Hinblick auf die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Fachgerichtsbarkeit entsprechende Vorkehrungen treffen mussten und daher auf bestehende Strukturen zurückgreifen können. Allein durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Verfassungsgerichtshof entstehen diesem Nutzerkreis keine zusätzlichen Kosten.

1103-1-I, 300-15-1-J, 34-3-I

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über den
Bayerischen Verfassungsgerichtshof
und weiterer Rechtsvorschriften**

§ 1

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch § 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3“ ersetzt.
2. In Art. 8 Satz 3 wird nach der Angabe „des Deutschen Richtergesetzes“ die Angabe „(DRiG)“ eingefügt.
3. In Art. 9 wird die Angabe „StPO“ durch die Angabe „der Strafprozeßordnung (StPO)“ ersetzt.
4. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „nur“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Das gilt nicht für elektronisch übermittelte Dokumente.“
5. Nach Art. 14 werden die folgenden Art. 14a und 14b eingefügt:

„Art. 14a

Elektronischer Rechtsverkehr

¹Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum elektronischen Rechtsverkehr sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen finden entsprechende Anwendung. ²Abweichend davon gilt die Nutzungspflicht des § 55d VwGO für den darin genannten Nutzerkreis ab dem ...**[einzusetzen: Datum drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach § 4]**.

Art. 14b

Elektronische Aktenführung

(1) Die Verfahrensakten werden elektronisch geführt, soweit der Verfassungsgerichtshof im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Der Verfassungsgerichtshof bestimmt in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Verfahrensakten elektronisch geführt werden, und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit fest. ²Die elektronische Aktenführung kann auf einzelne Verfahrensarten beschränkt werden.

(3) § 55b Abs. 2 bis 6 VwGO findet entsprechende Anwendung.“

6. In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. Art. 18 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 99 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 5 bis 11 VwGO findet mit der Maßgabe, dass die Entscheidung im Sinn des § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO dem Verfassungsgerichtshof obliegt, entsprechende Anwendung.“

8. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „ „ am Ende durch die Angabe „ ; § 100 Abs. 2 Satz 1 bis 4 VwGO gilt entsprechend.“ ersetzt.
9. In Art. 23 Abs. 3 wird die Angabe „GVG“ durch die Angabe „des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)“ ersetzt.
10. In Art. 24 Abs. 5 wird die Angabe „des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.
11. In Art. 37 Abs. 6 Satz 1 wird nach der Angabe „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ die Angabe „(BayDG)“ eingefügt.
12. In Art. 48 Abs. 4 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
13. In der Überschrift des 4. Abschnitts wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
14. In Art. 51 Abs. 5 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 6 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
15. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „ ; Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738, BayRS 300-15-1-J), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Anordnung der elektronischen Aktenführung kann auf einzelne Hinterlegungsstellen oder Hinterlegungsverfahren beschränkt werden. ⁴Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden oder ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 und“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „sowie“ wird durch die Angabe „und“ ersetzt.
2. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Anträge und Erklärungen“ durch die Angabe „Anträge, Ersuchen und sonstige Erklärungen“ ersetzt.
3. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art. 11 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Verordnung über die Landesrechtsanwaltschaft Bayern

Die Verordnung über die Landesrechtsanwaltschaft Bayern (LABV) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 554, BayRS 34-3-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 296 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Nr. 2 oder § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplinalgesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen (ZustV-BayDG)“ durch die Angabe „§ 28 Nr. 2 oder § 31 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 ZustV-BayDG“ durch die Angabe „§ 32 ZustV“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Ist die Ausgangsbehörde eine staatliche Grund- oder Mittelschule, obliegt die Vertretung dem für die Schulaufsicht zuständigen Staatlichen Schulamt.“
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 6 und 7“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 Satz 1 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Satz 6“ die Angabe „oder Satz 7“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Digitalisierung der Justiz in Bayern schreitet voran. Grundpfeiler sind der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung. Seit dem 1. Januar 2018 besteht in der Fachgerichtsbarkeit die Möglichkeit, Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und sonstige Dokumente in elektronischer Form einzureichen. Für Rechtsanwälte, Behörden und sonstige sogenannte professionelle Einreicher ist seit dem 1. Januar 2022 die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs grundsätzlich verpflichtend. Des Weiteren sind in allen Gerichtszweigen sowie bei den Staatsanwaltschaften die Prozessakten zum 1. Januar 2026 elektronisch zu führen.

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht – vom 12. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 121) wurde zum 1. August 2024 zudem der elektronische Rechtsverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht eröffnet. Ferner wurden Vorkehrungen für eine elektronische Aktenführung getroffen, wobei die Bestimmung des Zeitpunkts der Einführung der elektronischen Akte in die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gestellt wurde (vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drs. 20/9043, S. 18).

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) sieht hingegen – anders als die Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeit – bislang keine Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung vor. Als eigenständiges Verfassungsorgan wird der Verfassungsgerichtshof von den insoweit bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund sollen die rechtlichen Grundlagen für eine Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und für eine elektronische Aktenführung beim Verfassungsgerichtshof geschaffen werden. Dadurch werden die Bürgerfreundlichkeit verfassungsgerichtlicher Verfahren verbessert und drohende Medienbrüche bei der Übermittlung von Dokumenten vermieden.

Die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen richtet sich nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG), der teilweise auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) verweist. Diese wurden allerdings durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert, weshalb die Regelungen zur elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen in Art. 6 Abs. 2 BayHintG an die geänderte Rechtslage in der ZPO angepasst werden sollen.

Nach Ausstattung aller staatlichen Schulen mit besonderen elektronischen Behördenpostfächern (beBPo) auf Grundlage der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV), ist nun – nachdem Erfahrungswerte gesammelt werden konnten – festzustellen, dass die technischen Betreuungsaufwände enorm sind und zum Nutzen der Postfächer teilweise außer Verhältnis stehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die staatlichen Grund- und Mittelschulen in aller Regel nicht aktiv an verwaltungsgerichtlichen Verfahren teilnehmen, sondern die Vertretung der Verfahren an die Staatlichen Schulämter abgeben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf eröffnet den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verfassungsgerichtshof und trifft Vorkehrungen für eine elektronische Aktenführung, indem die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) weitgehend auf Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für entsprechend anwendbar erklärt werden. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Verfassungsgerichtshofs sind vereinzelt Modifikationen erforderlich. Die vorgesehenen Änderungen berücksichtigen die mit Art. 31 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der

elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) am 1. Januar 2026 in Kraft getretene Änderung des § 55b Abs. 1 und 2 VwGO (vgl. hierzu den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/1852, S. 19 und 40).

[Nach Verbändeanhörung: Der Verfassungsgerichtshof ist über die beabsichtigte Gesetzesänderung unterrichtet und erhebt hiergegen keine Einwände.]

Die Regelungen zur elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen in Art. 6 Abs. 2 BayHintG werden an die geänderte Rechtslage hinsichtlich der elektronischen Aktenführung in der ZPO angepasst.

Zur Lösung des Problems an den Grund- und Mittelschulen soll die Vertretung des Freistaates Bayern in den Fällen, in denen die staatlichen Grund- und Mittelschulen Ausgangsbehörden sind, auf die Staatlichen Schulämter übertragen werden. Eine parallele Regelung findet sich bereits in § 3 Abs. 2 Satz 6 LABV.

Zusätzliche Aufwände entstehen dadurch für die Staatlichen Schulämter nicht. Diese haben auch in der Vergangenheit nach Übertragung der Verfahren durch die Grund- und Mittelschulen in aller Regel die Verfahrensvertretung übernommen. Auf die Übertragung kann durch die Änderung der LABV verzichtet werden, wodurch Verwaltungsaufwände eingespart werden können.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung; Paragrafenbremse

Die vorgesehenen Änderungen sind für eine weitere Digitalisierung der Justiz und mit Blick auf die Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter für die Vertretung der staatlichen Grund- und Mittelschulen vor den Verwaltungsgerichten zwingend erforderlich.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof)

Zu Nr. 1 (Art. 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 8 Satz 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (Art. 9)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (Art. 14 Abs. 1)

Zu Buchst. a (Art. 14 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeanpassung infolge der Neuregelung in Art. 14a (Elektronischer Rechtsverkehr).

Zu Buchst. b (Art. 14 Abs. 1 Satz 3)

Folgeänderung infolge der Neuregelung in Art. 14a (Elektronischer Rechtsverkehr).

Abs. 1 Satz 3 dient der Klarstellung, um etwaigen Auslegungsschwierigkeiten im Hinblick auf das Verhältnis von § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO, auf den über die Neuregelung in Art. 14a Satz 1 entsprechend verwiesen wird, und der (unveränderten) Regelung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 vorzubeugen.

Zu Nr. 5 (Art. 14a und 14b)

Art. 14a eröffnet den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verfassungsgerichtshof, Art. 14b trifft Vorkehrungen für eine elektronische Aktenführung. Beide Regelungen sind systematisch in den allgemeinen Verfahrensvorschriften verortet und gelten daher grundsätzlich für alle Verfahrensarten.

Zu Art. 14a (Elektronischer Rechtsverkehr)

Nach Satz 1 finden die Vorschriften der VwGO zum elektronischen Rechtsverkehr sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen entsprechende

Anwendung. Die Verweisung ist dynamisch ausgestaltet. Dadurch wird – wie in der Regelung des Art. 30 allgemein angelegt – ein Gleichlauf mit der (Fort-)Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sichergestellt. In den anderen Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeit finden sich parallele Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr.

Die Verweisung umfasst insbesondere den Inhalt der §§ 55a, 55d VwGO, einschließlich der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen. Damit können zukünftig vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen, Anträge und Erklärungen Dritter nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronische Dokumente beim Verfassungsgerichtshof eingereicht werden; die auf Grundlage von § 55a Abs. 2 Satz 2 VwGO erlassene Rechtsverordnung des Bundes (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) ist zu beachten. Die Verweisung in Satz 1 erstreckt sich auch auf die nach § 55d VwGO seit dem 1. Januar 2022 geltende Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für sogenannte professionelle Einreicher. Die Regelung einer Nutzungspflicht für diesen Kreis bezweckt, den elektronischen Rechtsverkehr beim Verfassungsgerichtshof zeitnah und nachhaltig zu etablieren.

Nach Satz 2 ist abweichend von § 55d VwGO die elektronische Dokumentenübermittlung ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zunächst freiwillig und erst drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens verpflichtend. Damit besteht eine angemessen lange Übergangsphase für alle professionelle Einreicher.

Zu Art. 14b (Elektronische Aktenführung)

Die Regelung übernimmt weitgehend die Vorschriften der VwGO über die elektronische Aktenführung, modifiziert diese allerdings mit Blick auf die Besonderheiten des Verfassungsgerichtshofs als eigenständiges Verfassungsorgan vereinzelt.

Abs. 1 normiert den Grundsatz, dass die Verfahrensakten elektronisch geführt werden, soweit der Verfassungsgerichtshof im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Regelung knüpft hinsichtlich der Zuständigkeit an die Vorschrift des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 an, wonach die dem Verfassungsgerichtshof zustehenden Befugnisse außerhalb der Sitzung von seinem Präsidenten oder nach Anordnung des Präsidenten vom Generalsekretär wahrgenommen werden.

Nach Abs. 2 Satz 1 bestimmt der Verfassungsgerichtshof in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Verfahrensakten elektronisch geführt werden, selbst und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit fest.

Ferner bestimmt Abs. 2 Satz 2 (gemäß dem Grundsatz in Abs. 1) klarstellend, dass die elektronische Aktenführung auf einzelne Verfahrensarten beschränkt werden kann. Die Regelung bezweckt, dem Verfassungsgerichtshof insbesondere in der Anfangszeit – bei Bedarf – eine gewisse Flexibilität in seiner Aktenführung zu gewährleisten.

Im Übrigen verweist Abs. 3 auf § 55b Abs. 2 bis 6 VwGO. Auch hier gilt hinsichtlich der Zuständigkeit die Vorschrift des Art. 12 Abs. 1 Satz 1.

Danach können Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden (§ 55b Abs. 2 Satz 1 VwGO). Dies dient der Vermeidung aufwändiger Übertragungsvorgänge insbesondere in solchen Fällen, in denen dieser Aufwand nicht verhältnismäßig wäre. Allerdings ermöglicht § 55b Abs. 2 Satz 2 VwGO auch die Führung von sogenannten Hybridakten, indem zunächst in Papierform geführte Akten ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden können. Die für den Rechtsverkehr notwendige Klarheit über die Form der Aktenführung wird über den nach § 55b Abs. 2 Satz 3 VwGO in diesen Fällen erforderlichen Aktenvermerk sichergestellt. Schließlich finden auch die Regelungen zum Medientransfer bei Papieraktenführung (§ 55b Abs. 2 Satz 4 bis 6 und Abs. 3 bis 5 VwGO) sowie bei elektronischer Aktenführung (§ 55b Abs. 6 VwGO) entsprechende Anwendung.

Zu Nr. 6 (Art. 16 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Nr. 7 (Art. 18 Satz 2)

Die Verweisung auf die in § 99 VwGO geregelte Vorlage- und Auskunftspflicht der Behörden wird redaktionell angepasst. Nicht einbezogen ist u. a. § 99 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO, denn die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Vorlage- bzw. Auskunftsverweigerung obliegt stets dem Verfassungsgerichtshof, auch in den Fällen, in denen eine oberste Bundesbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Auskunft verweigert. Aus demselben Grund kommt eine entsprechende Anwendung von § 99 Abs. 2 Satz 12 bis 14 VwGO nicht in Betracht: Ein Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs über die Vorlage- und Auskunftspflicht findet nicht statt.

Zu Nr. 8 (Art. 19 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung infolge der Neuregelung in Art. 14b (Elektronische Aktenführung).

Die Regelungen des § 100 Abs. 2 Satz 1 bis 4 VwGO zur Einsichtnahme in elektronische Akten finden zukünftig entsprechende Anwendung.

Zu Nr. 9 (Art. 23 Abs. 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 10 (Art. 24 Abs. 5)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 11 (Art. 37 Abs. 6 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 12 (Art. 48 Abs. 4)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 13 (Überschrift 4. Abschnitt)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 14 (Art. 51 Abs. 5 und 6)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 15 (Art. 57)

Art. 57 Abs. 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden, seine Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Aus diesem Grund ist Art. 57 redaktionell anzupassen.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 6 Abs. 2)**

Der bisherige Verweis in Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayHintG auf § 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ZPO ist durch die Änderung des § 298a Abs. 1 ZPO mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) unzutreffend geworden. Daher ist durch einen neuen Satz 3 ausdrücklich zu bestimmen, dass die durch Rechtsverordnung anzuordnende elektronische Aktenführung in Hinterlegungssachen auf einzelne Hinterlegungsstellen oder Hinterlegungsverfahren beschränkt werden kann. Dies entspricht der in § 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ZPO in seiner bis 31. Dezember 2025 geltenden Fassung enthaltenen Regelung. Mit der Änderung wird die geplante Einführung der elektronischen Akte in Hinterlegungssachen vorbereitet.

Satz 4 entspricht der durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) neu geschaffenen Regelung in § 298a Abs. 3 ZPO. Diese betrifft die Weiterführung von Akten, die zum Zeitpunkt der Einführung der

elektronischen Aktenführung bereits in Papierform angelegt wurden, und ermöglicht – neben der vollständigen Digitalisierung der bereits angelegten Akte – sowohl die Weiterführung in Papier als auch die Weiterführung als Hybridakte. Die Entscheidung hierüber soll wie nach § 298a Abs. 3 ZPO zukünftig keiner Rechtsverordnung mehr bedürfen, sondern durch das Staatsministerium, die Gerichtsverwaltungen oder den jeweiligen Sachbearbeiter getroffen werden können.

Zu Nr. 2 (Art. 7 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass auch die behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 BayHintG von der Regelung in Art. 7 BayHintG erfasst sind. Zwar waren behördliche und gerichtliche Ersuchen schon bisher von dem allgemeinen Begriff der „Erklärungen nach diesem Gesetz“ erfasst. Um etwaige Missverständnisse zu vermeiden, werden die Ersuchen nun ähnlich wie in den Vorschriften der Grundbuchordnung (GBO) ausdrücklich aufgeführt.

Zu Nr. 3 (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zweier Verweise, da durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221) der bisherige Art. 11 Abs. 1 BayHintG gestrichen wurde und der bisherige Art. 11 Abs. 2 BayHintG zu Art. 11 Abs. 1 BayHintG geworden ist.

Zu § 3 (Änderung der Verordnung über die Landesadvokatur Bayern)

Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 3)

Redaktionelle Anpassung in Folge des Außerkrafttretens der ZustV-BayDG.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Zu Buchst. a (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung in Folge des Außerkrafttretens der ZustV-BayDG.

Zu Buchst. b (§ 3 Abs. 2 Satz 7)

Durch den neu in § 3 Abs. 2 angefügten Satz 7 entfällt die Notwendigkeit der Erreichbarkeit der staatlichen Grund- und Mittelschulen mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach. Die Postfächer dort werden dadurch obsolet.

Zu Buchst. c (§ 3 Abs. 3 Satz 2)

Der Verweis neben § 3 Abs. 2 Satz 6 auf den neuen Satz 7 dient der Kohärenz der Regelungen. Eine Abgabe des Verfahrens durch die Landesadvokatur Bayern an die Staatlichen Schulämter soll jedenfalls ermöglicht werden.

Zu Buchst. d (§ 3 Abs. 7 Satz 1 und 3)

Auch hier dient die jeweilige Änderung dem Gleichlauf mit der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 6. Eine Instruktionsbefugnis der staatlichen Grund- und Mittelschulen gegenüber den Staatlichen Schulämtern soll nicht etabliert werden. Gleichzeitig sind sie auch Widerspruchsbehörden.

Zu Nr. 3 (§ 7)

§ 7 Abs. 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden, seine Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Aus diesem Grund ist § 7 redaktionell anzupassen.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.